

§ 9: Grenzen privatautonomer  
Gestaltungsfreiheit – Sittenwidrigkeit,  
Wucher und Verbotsgesetz  
– Einheit 18 –  
(Voraussetzungen von Sittenwidrigkeit, Wucher und  
Verbotsgesetz)

# Verbotene Rechtsgeschäfte (1)

- Privatautonomie ist nicht grenzenlos gewährleistet
  - Inhaltliche Schranken zum Schutz der anderen Vertragspartei/der Wertungen der gesamten Rechtsordnung notwendig
- § 134 BGB: Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist **nichtig**
- Verbotsgesetz kann jede Rechtsnorm im materiellen Sinne sein
  - Dazu Art. 2 EGBGB
  - D.h. auch Verordnungen, Satzungen etc.
- **Verbotsgesetze sind dabei nur solche Rechtsnormen, die sich gerade gegen den Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts richten (und nicht etwa nur gegen die äußeren Umstände).**
  - Ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung der Rechtsnorm zu ermitteln
  - Z.B. §§ 3, 24 LadenSchlG richten sich nur gegen die Umstände des Verkaufs. → kein Verbotsgesetz

## Verbotene Rechtsgeschäfte (2)

- Die **Nichtigkeit muss dem Verbotszweck entsprechen**
  - Zu fragen ist stets, ob der Gesetzeszweck es erfordert, dass das Rechtsgeschäft, das unter Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift vorgenommen wurde, nichtig ist.
    - Kontrollfrage: Soll das Verbotsgesetz auf das Zivilrecht durchschlagen?
  - Durch Auslegung zu ermitteln
  - Beachte auch hier die Trennung und Abstraktion von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
- Nichtigkeitsfolge i.d.R. nur der Fall, wenn ein **beiderseitiger Verstoß** vorliegt (str.) → zu Ausnahmen sogleich!

### **BGHZ 89, 369: Schwarzarbeit**

Ein Werkvertrag, durch den lediglich der Unternehmer gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstößt, ist jedenfalls **dann nicht gem. § 134 BGB ungültig, wenn der Besteller den Gesetzesverstoß des Vertragspartners nicht kennt.**

## Verbotene Rechtsgeschäfte (3)

**BGH NJW 2002, 3015**

Für die Frage, ob verbotswidrige Rechtsgeschäfte nach § 134 BGB nichtig sind, kommt es aber vor allem auf den Sinn und Zweck des Verbots an. **Entscheidend ist, ob das Gesetz sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg.**

Die Nichtigkeit kann im Ausnahmefall auch aus der Verletzung einseitiger Verbote folgen, falls der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist und die durch das Rechtsgeschäft getroffene Regelung nicht hingenommen werden kann.

§ 6 Abs. 1 WoVermG normiert ein einseitig an den Wohnungsvermittler gerichtetes Verbot, Wohnungen ohne Auftrag des Vermieters oder eines sonst Berechtigten anzubieten. Die Bestimmung soll unterbinden, dass Wohnungsvermittler Wohnräume anbieten, von denen sie zufällig durch Dritte erfahren oder die sie aus Anzeigen in Zeitungen entnommen haben, ohne dass sie von den Berechtigten einen entsprechenden Auftrag haben. Dadurch sollen den Wohnungssuchenden Zeit und Unkosten für vergebliche Besichtigung von Wohnräumen erspart werden.[...]

bb) Die vorbeschriebene Zielrichtung mag zwar mittels der Nichtigkeitssanktion am besten erreicht werden. **Das genügt indes für die Annahme eines Verbotsgesetzes im Sinne des § 134 BGB nicht. Das Gesetz muß die Nichtigkeit des verbotswidrigen Geschäfts vielmehr erfordern, weil der Gesetzeszweck nicht anders erreicht und das betreffende Geschäft nicht hingenommen werden kann.** So liegt es bei § 6 Abs. 1 WoVermG aber nicht. [...]

# Verbotene Rechtsgeschäfte (4) – „Ohne Rechnung Abrede“

## § 1 SchwarzArbG

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, [...]

## Verbotene Rechtsgeschäfte (5) – „Ohne Rechnung Abrede“

### Entgeltanspruch des Unternehmers: BGH NJW 2014, 1805

Ist ein **Werkvertrag** wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 **nichtig**, steht dem Unternehmer für erbrachte Bauleistungen ein **bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz gegen den Besteller nicht zu**.

### Gewährleistungsansprüche des Kunden: BGH NJW 2013, 3167

- „a) § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.
- b) Das **Verbot führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt.**
- c) **Mängelansprüche des Bestellers bestehen** in diesem Fall grundsätzlich **nicht**.

# Verbotene Rechtsgeschäfte (6)

| Darum billigt der BGH wenigermiete.de

## "Die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben"

von Pia Lorenz

27.11.2019



© Andrey Popov - stock.adobe.com

**Das Geschäftsmodell der Plattform wenigermiete.de ist von ihrer Inkassolizenz gedeckt. Wertungswidersprüche zu den Anwälten, die solche Legal-Tech-Angebote nicht machen dürfen, sieht der BGH nicht. Die zeigen sich nicht gerade begeistert.**

### Jobsuche

Ihre Suchanfrage...

### Suchoptionen

- keine Einschränkung
- ohne Berufserfahrung
- mit Berufserfahrung
- mit Personalverantwortung

### TopJOBS

#### Zivil- und Zivilverfahrensrecht

SCHLÜNDER RECHTSANWÄLTE

Anwälte (m/w/d) im Zivil- /Zivilprozessrecht

Schlünder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
, Hamm (Westfalen)



Rechtsanwalt / Projects Associate

# Gesetzliche und behördliche Veräußerungsverbote

- Gesetzliche Veräußerungsverbote (§ 135 BGB)
  - Erfasst nur Verbote im Interesse bestimmter Personen = sog. relative Veräußerungsverbote
  - Bei absoluten Veräußerungsverboten: Nichtigkeit nach § 134 BGB
  - Daher: Geringer praktischer Anwendungsbereich von § 135 BGB
- Behördliche/gerichtliche Veräußerungsverbote (§ 136 BGB)
  - zB Verfügungsverbote aufgrund einstw. Verfügung (§ 935 ZPO); Beschlagnahme nach § 111c V StPO
  - Durch Pfändung (§ 803 ZPO)
- Rechtsfolgen einer verbotswidrigen Verfügung
  - (nur) relative Unwirksamkeit → kann zu gespaltener Rechtsinhaberschaft führen
  - Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs (§ 135 II BGB)
- Details in der Vorlesung Sachenrecht!

# Rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote

- Hat keine dingliche Wirkung (§ 137 S. 1 BGB)
  - Verbotswidrige Verfügung (z.B. Weiterveräußerung einer Sache trotz vertraglicher Vereinbarung der Nichtweiterveräußerung) ist dennoch wirksam.
  - Ausnahme: § 399 BGB bei der Abtretung von Forderung („Vinkulation“ von lat. „vinculum“ = Fessel) → dazu in der VL SchuldR I!
  - Mögliche Abhilfe bei Grundstücken: Vereinbarung eines aufschiebend bedingten Rückübereignungsanspruchs + Vormerkung (§ 883 BGB) im Grundbuch (→ Vorlesung Sachenrecht!)
- Vertragliche Verpflichtung ist aber inter partes wirksam (§ 137 S. 2 BGB)
  - Veräußerer verletzt also bei Verstoß gegen ein solches Veräußerungsverbot eine vertragliche Verpflichtung
  - Folge: Schadensersatz nach §§ 280 ff BGB wg. „Pflichtverletzung“
- Unterschied zwischen rechtlichem „Können“ und rechtlichem „Dürfen“

# Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (1)

- § 138 BGB: Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind **nichtig**
- Anwendbar auf alle Arten von Rechtsgeschäften (auch Verfügungsgeschäfte)
- Vorrangregeln
  - Vorrangig vor § 138 BGB ist § 134 BGB zu prüfen.
  - § 138 BGB wird verdrängt durch § 123 BGB bei arglistiger Täuschung/Drohung (Anfechtung durch den Betroffenen, dazu später!)
- Definition der „guten Sitten“:
  - „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
  - Einbruchsstelle der objektiven Wertungen der Grundrechte des Grundgesetzes
  - Wandelbarer Begriff (gesellschaftliche Anschauungen)

## Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (2)

- Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts kann sich ergeben aus
  - seinem **objektiven Inhalt** oder
    - Z.B. Titelkauf
  - seinem **Gesamtcharakter** (objektiver Inhalt + subjektiver Beweggrund und Zweck)
- Rolle subjektiver Kriterien
  - Ausreichend ist die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, welche die Sittenwidrigkeit begründen
  - Nicht erforderlich ist die Kenntnis der Sittenwidrigkeit als solcher (Arg.: Keine Privilegierung des „Sittenlosen“)
- Maßgeblicher Zeitpunkt:
  - Grundsatz: Vornahme des Rechtsgeschäfts
  - Bei letztwilligen Verfügungen (str.)
    - Zeitpunkt der Errichtung der lw. Verfügung
    - Zeitpunkt der Auswirkung des Rechtsgeschäfts

## Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (3)

### **BGH NJW 2005, 2991:**

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach **seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter** mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Hierbei ist **weder das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit noch eine Schädigungsabsicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen die Sittenwidrigkeit folgt; dem steht es gleich, wenn sich jemand bewusst oder grob fahrlässig der Kenntnis erheblicher Tatsachen verschließt.** Zu berücksichtigen ist nicht nur der objektive Gehalt des Geschäftes, sondern es sind auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, sowie die Absicht und die Motive der Parteien in die Würdigung einzubeziehen. Liegt dem Vertragsschluss eine arglistige Täuschung - wie hier über die zu erwartenden Geldgewinne - zugrunde, müssen zudem besondere Umstände zu der durch arglistige Täuschung bewirkten Willensbeeinflussung hinzukommen, die das Geschäft nach seinem Gesamtcharakter als sittenwidrig erscheinen lassen, damit § 138 Abs. 1 BGB neben § 123 BGB anwendbar ist.

# Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (4)

## ■ Exemplarische Fallgruppen:

- Machtmissbrauch, Ausnutzung von Monopolstellungen
- Gläubigergefährdung (zB Übersicherung)
- Knebelung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit (zB Wettbewerbsverbote → Berufsfreiheit)
- Herbeiführung hoffnungsloser Überschuldung
- Verstöße gegen die Sexualmoral
- Verstöße gegen die Familienordnung
- Sittenwidriges Verhalten gegenüber Dritten oder der Allgemeinheit

**BVerfGE NJW 1994, 36 = BVerfGE 89, 214**

**Die Zivilgerichte müssen - insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB - die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 I GG beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.**

## Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (5)

### **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)**

§ 1 Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so **begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung**. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

### **Vor Geltung des ProstG: BGH NJW 1998, 2895:**

Ein Vertrag, der darauf gerichtet ist, durch die Vermarktung und den Vertrieb von Telefonkarten Telefonsex kommerziell zu fördern, **ist sittenwidrig**. Die Nichtigkeit erstreckt sich auch auf ein damit verbundenes Darlehen.

### **Seit Geltung des ProstG: BGH NJW 2008, 1926**

Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, steht Entgeltansprüchen für die Erbringung von Telefonsexdienstleistungen selbst, aber auch für die Vermarktung und Vermittlung dieser Leistungen, **nicht mehr der Einwand der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB entgegen**. **Zwar regelt § 1 ProstG unmittelbar lediglich die Wirksamkeit von Forderungen auf ein Entgelt, das für die Vornahme sexueller Handlungen vereinbart wurde**. Jedoch ergeben die dem Gesetz zugrunde liegende Wertung und der Wandel der Anschauungen in der Bevölkerung (vgl. hierzu Begründung des Entwurfs des ProstG BT-Drucks. 14/5958 S. 4 ...), dass auch Forderungen auf Entgelt für die Erbringung, Vermarktung und Vermittlung von Telefonsexdienstleistungen nicht mehr an § 138 Abs. 1 BGB scheitern, mögen diese Geschäfte auch weiterhin mit einem Makel in ethisch-moralischer Hinsicht behaftet sein.

## Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (6)

### **BGH NJW 2005, 1490 (Radarwarngerät)**

Sittenwidrig können nach der Rechtsprechung auch **Geschäfte sein, durch die Dritte gefährdet oder geschädigt werden oder die in krassem Widerspruch zum Gemeinwohl stehen. Voraussetzung dafür ist, dass alle an dem Geschäft Beteiligten sittenwidrig handeln**, also die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen oder sich zumindest ihrer Kenntnis grob fahrlässig verschließen. Die Sittenwidrigkeit kann sich auch aus den Begleitumständen des Geschäfts, insbesondere den zugrundeliegenden Motiven und den verfolgten Zwecken ergeben.

Der vorliegende Kaufvertrag verstößt nach diesen Grundsätzen gegen die guten Sitten, weil er ... auf die Begehung eines ordnungswidrigen Verhaltens im Straßenverkehr gerichtet ist, das im Interesse der Verkehrssicherheit in Deutschland verboten ist. Einem solchen Rechtsgeschäft, das - für beide Seiten erkennbar - dem Gemeinwohlinteresse an der Sicherheit im Straßenverkehr zuwiderläuft, ist die rechtliche Anerkennung zu versagen.

## Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (7)

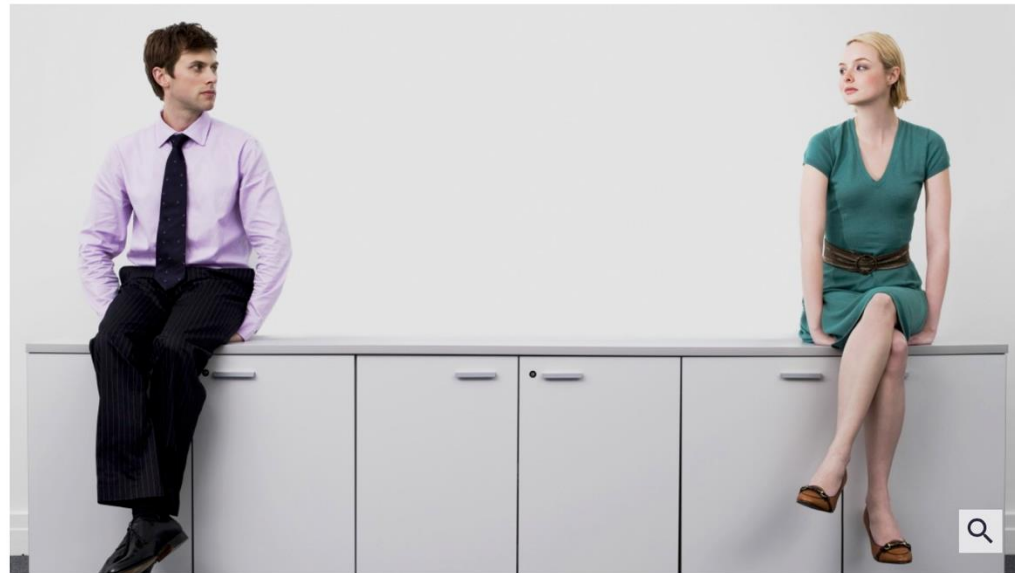
### **BGH NJW 2009, 2671 (Ehegattenbürgschaft)**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats **liegt eine krasse finanzielle Überforderung des Bürgen oder Mithaftenden bei nicht ganz geringen Bankschulden grundsätzlich vor, wenn dieser voraussichtlich nicht einmal die von den Darlehensvertragsparteien festgelegte Zinslast aus dem pfändbaren Teil seines laufenden Einkommens und Vermögens bei Eintritt des Sicherungsfalls dauerhaft allein tragen kann.** In diesem Fall ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung ohne Hinzutreten weiterer Umstände widerleglich zu vermuten, dass der dem Hauptschuldner persönlich besonders nahestehende Bürge bzw. Mithaftende die ihn vielleicht bis an das Lebensende übermäßig finanziell belastende Personalsicherheit allein aus emotionaler Verbundenheit mit dem Hauptschuldner gestellt und der Kreditgeber dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat

# Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (8)

4. November 2019, 12:40 Uhr Beziehungen am Arbeitsplatz

## Liebesklauseln haben in modernen Unternehmen nichts verloren



Flirten am Arbeitsplatz ist in Deutschland vom Grundgesetz geschützt. (Foto: imago images/ingimage)

**Der McDonald's-Chef muss wegen einer Affäre die Firma verlassen. In den USA mag das üblich sein, in Deutschland wäre es arbeitsrechtlich fragwürdig. Zum Glück.**

# Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (9)

- Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit
  - Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts
  - Erfasst i.d.R. nicht zugleich das dingliche Rechtsgeschäft (z.B. Übereignung), da dieses i.d.R. „sittlich neutral“ ist.
    - Folge des Abstraktionsprinzips
  - Wenn im dinglichen Rechtsgeschäft ein eigener Sittenverstoß liegt, kann aber auch dieses nach § 138 I BGB nichtig sein (praktisch selten), zB im Fall der Übersicherung bei der Sicherungszession (→ dazu im WiSe!)
    - Vorsicht: Anders bei § 138 II BGB (Wucher)!
  - Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung kann nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein (→ dazu im WiSe!).
  - Schadensersatzansprüche u.a. nach § 826 BGB.

# Wucher, § 138 II BGB

- Spezialfall von Sittenwidrigkeit („insbesondere“)
  - vor § 138 I BGB zu prüfen!
- Objektiver Tatbestand
  - Missverhältnis von Leistung/Gegenleistung
    - Faustformel: Leistung übersteigt ca. um 100% den Wert der Gegenleistung
  - „laesio enormis“ (= bestimmtes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung) genügt nicht, sondern einzelfallabhängige Betrachtung
- Subjektiver Tatbestand
  - Ausnutzung von Zwangslage, Unerfahrenheit etc.
- Rechtsfolge:
  - Nichtigkeit erfasst i.d.R. auch das Erfüllungsgeschäft („... gewähren lässt“)

# Wucherähnliches Rechtsgeschäft, § 138 I BGB (1)

- Wenn zwar ein Missverhältnis zwischen Leistung/Gegenleistung besteht, aber keine der subjektiven Voraussetzungen von § 138 II BGB vorliegt, kann auf § 138 I BGB zurückgegriffen werden
  - keine „negative Spezialität“ von § 138 II BGB
- Es bedarf dann aber eines anderen zusätzlichen Elements, um Sittenwidrigkeit zu begründen.
  - Das deutsche Recht kennt keine sog. „laesio enormis“.
- Rspr. sieht dies in einer **verwerflichen Gesinnung** des Handelnden
  - Z.B. aus **Ausnutzung einer Machtposition** abzuleiten
  - **Vermutung** dieser verwerflichen Gesinnung **bei einem „besonders groben Missverhältnis“ von Leistung und Gegenleistung**
    - Leistung „annähernd“ doppelt so hoch wie die Gegenleistung
  - Diese sog. „**tatsächliche Vermutung**“ **kann aber erschüttert sein**, etwa wenn sich die Parteien um die Feststellung des Äquivalenzverhältnisses bemüht hatten.

## Wucherähnliches Rechtsgeschäft, § 138 I BGB (2)

**BGHZ 146, 298 = NJW 2001, 1127**

Danach können gegenseitige Verträge, auch wenn der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB nicht in allen Voraussetzungen erfüllt ist, als wucherähnliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 **BGB sittenwidrig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Mißverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt**, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen läßt. Dies ist **insbesondere der Fall, wenn eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten hervorgetreten ist**, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen Teils bewußt zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, daß sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat. Dem wirtschaftlichen Zwang zum Eingehen auf ungünstige Vertragsbedingungen stehen die in § 138 Abs. 2 BGB genannten Umstände in ihren Auswirkungen auf die freie Willensentschließung gleich. Es reicht daher aus, wenn sich der Begünstigte bewußt oder grob fahrlässig der Einsicht verschließt, daß der andere Teil den Vertrag nur aus Mangel an Urteilsvermögen oder wegen erheblicher Willensschwäche eingegangen ist

## Wucherähnliches Rechtsgeschäft, § 138 I BGB (3)

### BGH NJW 2002, 3165

Der Senat hält unverändert daran fest, dass für die Sittenwidrigkeit eines wucherähnlichen Geschäfts auch subjektive Merkmale entscheidend sind. **Für die Annahme, diese Voraussetzung sei zugunsten eines der "laesio enormis" des gemeinen Rechts entsprechenden Ergebnisses aufgegeben gibt auch das Urteil des Senats vom 19. Januar 2001 (BGHZ 146, 298) keine Grundlage....**

Eine solche Schlussfolgerung ist aufgrund eines **besonders groben Äquivalenzmissverhältnisses selbst dann möglich, wenn der Begünstigte keine Kenntnis von den Wertverhältnissen hatte**. Es handelt sich jedenfalls um eine beweiserleichternde tatsächliche Vermutung, die vom Tatrichter im Bereich der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regel sind zwar im vorliegenden Fall erfüllt, **die tatsächliche Vermutung kann aber durch besondere Umstände erschüttert sein und damit nicht die Schlussfolgerung auf eine verwerfliche Gesinnung eröffnen**. Solche Umstände können sich namentlich aus sachgerechten, eine Übervorteilung regelmäßig ausschließenden Bemühungen zur Ermittlung eines den Umständen nach angemessenen Leistungsverhältnisses ergeben, wie etwa bei einem (fehlerhaften) Verkehrswertgutachten als Grundlage der Kaufpreisbemessung.

### BGH NJW 2003, 283

Gehen Verkäufer und Käufer übereinstimmend und zutreffend davon aus, dass das verkaufte Grundstück derzeit und auf weiteres nicht bebaubar ist, und vereinbaren sie im Hinblick darauf einen relativ geringen Kaufpreis (hier: 9.000 DM), **so kann die an ein objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung (hier: rd. 30.000 DM) geknüpfte Vermutung einer verwerflichen Gesinnung des Begünstigten erschüttert sein, wenn der absolute Wert der Kaufsache relativ gering und seine zutreffende Einschätzung schwierig ist**.

## Wucherähnliches Rechtsgeschäft, § 138 I BGB (4)

### BGH NJW 2012, 2723 („Vertu“-Handy“)

Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot eines Bieters ein dem (angenommenen) Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters.

„Der Schluss von dem besonders groben Äquivalenzmissverhältnis auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten leitet sich aus dem Erfahrungssatz her, dass außergewöhnliche Leistungen in der Regel nicht ohne Not oder einen anderen den Benachteiligten hemmenden Umstand zugestanden werden und der Begünstigte diese Erfahrung teilt. Von einem solchen Beweisanzeichen kann indes bei einer Onlineauktion nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Denn die Situation einer Internetversteigerung unterscheidet sich grundlegend von den bisher entschiedenen Fällen, in denen sich in den Vertragsverhandlungen, die zu den Zugeständnissen der objektiv benachteiligten Seite führten, nur die Vertragspartner gegenüberstanden.

Hier kann aus einem deutlich unter dem Wert des angebotenen Gegenstandes liegenden Gebot des Bieters nicht auf dessen verwerfliche Gesinnung geschlossen werden. Zwar ist der Kaufpreis für den Bieter durch den von ihm eingegebenen Höchstpreis zunächst nach oben begrenzt. Es macht jedoch gerade den Reiz einer (Internet-)Auktion aus, mit der Abgabe eines zunächst niedrigen Gebots die Chance wahrzunehmen, den Auktionsgegenstand zum "Schnäppchenpreis" zu erwerben, während umgekehrt der Anbieter die Chance wahrnimmt, durch den Mechanismus des Überbietens am Ende einen für ihn vorteilhaften Kaufpreis zu erzielen.

# Wucherähnliches Rechtsgeschäft, § 138 I BGB (5)

Süddeutsche Zeitung Nr. 156, Samstag/Sonntag, 10./11. Juli 2021

GESELLSCHAFT 61

VON JAN STREMMEL

**E**r ist jetzt seit fast 50 Jahren Künstler, aber so viele Nachrichten hat er noch nie bekommen. Männer aus Argentinien nennen ihn einen Betrüger, Frauen aus Russland feiern ihn als Genie. „Das geht alles links rein und rechts raus“, sagt Salvatore Garau und lachelt, „aber ich freue mich über jede Reaktion.“

Er sitzt in seinem Wohnzimmer, hinter ihm eines seiner Gemälde, expressive grüne und lila Pinselschwünge vor ihm die Kamera seines Laptops. Ein Mann Ende 60, der zehn Jahre jünger aussieht, lockiges dunkles Haar, schwarz gerahmte Künstlerbrille. Eines sei ihm besonders wichtig, sagt er mehrfach während der nächsten Stunde. „Ich will wirklich niemanden verarschen.“ Auch sei er kein Satiriker. „Ich meine das alles absolut ernst.“

Die Wut und die Liebe, die Vorwürfe, er sei ein „Dieb“ und bereichere sich auf dem Rücken von „wirklichen Künstlern“ – die ganze Aufregung, die seit ein paar Wochen gegen diesen grundentspannten Sarden anbrannt, hängt zusammen mit seiner letzten Idee. Sie hat ihn weitwest in die Schlagzeilen gebracht. „Künstler verkauft unsichtbare Skulptur für 15.000 Euro“ titelte *The Sun* aus Großbritannien. *The Globe and Mail* aus Kanada berichtete, mexikanische und argentinische Zeitungen, Fox News, ein Showmaster, aus welchem Land weiß er nicht mehr, machte den Witz, er werde seiner Frau heute Abend unsichtbare Diamanten schenken.

Was ist Kunst wert?

Der Streit um diese Frage ist so alt wie die moderne Kunst

Seitdem ist Salvatore Garau ein Star, ein Schelm, ein Vorbild. Unter dem Video, das er von einer der unsichtbaren Skulpturen auf Instagram gepostet hat – sie steht vor der Scala in Mailand, wo man allerdings nur ein Quadrat aus Klebeband auf dem Boden sieht –, haben sich mittlerweile fast 1000 Kommentare angesammelt, auf Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Katalanisch. Größtenteils wütend bis sehr wütend. Einer der am häufigsten geliketen Kommentare lautet: „Des Kaisers neue Kleider.“ Wobei Garau gleich korrigiert: Die versteigerte Skulptur sei gar nicht unsichtbar. „Sondern nicht fürs Auge sichtbar. Das ist ein Unterschied.“ Lieber nennt er seine Skulptur deshalb „immateriell“.

Es war eine Versteigerung in einem kleinen Auktionshaus in Mailand, im Mai. Die Skulptur namens „Io Sono“ („Ich bin“), warb der Prospekt, sei ein Werk „von größter Wichtigkeit und intellektueller Stimulation“. Einen Verkaufspreis von 6000 bis 8000 Euro erwartete man. Am Ende war-

## Nicht zu fassen

Ein Künstler verkauft eine unsichtbare Skulptur für 15 000 Euro – ein Sturm der Entrüstung ist die Folge. Eine Geschichte über die Macht der Fantasie und den Neid der Kollegen

steht auf einem prominenten Platz vor der Scala in Mailand. Im Mai stellt Garau dann seine zweite Skulptur an einem ebenso symbolträchtigen Platz auf: vor der New Yorker Börse. Diese Skulptur nennt er „Aphrodite weint“. Eine Zusammenarbeit mit dem italienischen Kulturinstitut in New York.

„Sobald ich mich für einen Titel und Platz entscheide, konzentrieren sich dort die Gedanken der Menschen und erschaffen eine individuelle Skulptur“, sagt Garau. Ähnlich wie in einer Kirche. Er will es nicht als Parodie verstanden wissen, sondern als Poesie, ein Abbild unserer Zeit. „An der Börse wird in jeder Minute immaterielles Geld verdient und vernichtet. Dabei geht die Schönheit des Planeten kaputt. Deshalb weint Aphrodite.“

Er erzählt dann sehr leidenschaftlich von Heisenbergs Unschärfrelation, von Parmenides' Auffassung des Nichtseins und einigen anderen Theorien, die schwer nach Künstlergeschwurbel klingen. Dann aber kommt eine Frage, die hängen bleibt: „Warum glauben Menschen an einen Gott, den niemand je gesehen hat?“ Die unsichtbaren Werke, sagt er, kosten

Der Vorwurf, es ginge ihm ums Geld, ist bei genauerem Hinschauen schwer zu halten

ihn mehr Arbeits als alle seine Gemälde und die Metallskulpturen. Die Idee käme ihm in einem Moment, aber dann arbeite er wochenlang an der theoretischen Ausarbeitung. An welchem Platz stellt er die Skulptur auf? Wie könnte der Titel lauten, der die Gedanken der Betrachter auf ihre Reise schickt? Neulich sei er am Strand spazieren gegangen, ein Freund tief an und hörte das Meer im Hintergrund. Über gerade störe? Nein, habe er gesagt, aber er arbeite gerade. So sei es nun mal, sagt Garau: Wenn er an immateriellen Werken arbeite, gäbe es keine Studiotür, die er abends schließen kann.

Er ist seit acht Jahren verheiratet, seine Frau war Künstlerin, keine Kinder. Nach ihrem Tod, erzählt er, verlor er für einige Zeit seine Sprache. Er lebt in seiner Heimat, auf Sardinien. In einem Hundert-Quadratmeter-Häuschen, davor eine schmale asphaltierte Straße, dann das Meer. Die Insel hat er seit zwei Jahren nicht verlassen. Das Rechteck aus Klebeband vor der Scala in Mailand hat eine Freundin für ihn angebracht. Sie hat die unsichtbare Skulptur dann noch gefilmt, damit er etwas auf Instagram posten konnte. Das war's. In New York hat er einen Kameramann im Morgengrauen per Videocall über den Platz dirigiert. „Auch der Künstler war sozusagen immateriell.“

Warum gibt es für viele Menschen offenbar kaum eine größere Provokation, als

*Nichts zu sehen? Doch, aber es liegt allein im Auge des Betrachters: Der italienische Künstler Salvatore Garau (unten) will sich keinesfalls über das Publikum lustig machen, für seine „immateriellen“ Skulpturen arbeitet er intensiv an Konzept, Ort und Titel. Und noch einen Vorteil hätten seine Werke: Sie sind klimaneutral. FOTO: SALVATORE GARAU, YO-BLOKUPST, BOM 2021*

# Zusammenfassung

- Verbotene Rechtsgeschäfte
  - Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
  - Gesetzliche, behördliche und rechtsgeschäftliche Veräußerungsverbote
- Sittenwidrigkeit
- Wucher
- Wucherähnliches Geschäft